

## Ortssatzung der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Göppingen

### Präambel

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Oberhofen Göppingen, die Evangelische Reuschkirchengemeinde Göppingen, die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Göppingen und die Evangelische Waldeckkirchengemeinde Göppingen bilden die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen. Diese wird, um die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden noch weiter zu verbessern, zum 1. Januar 2019 in eine Verbundkirchengemeinde nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung umgewandelt.

### § 1

#### Kirchengemeinden

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Oberhofen Göppingen, die Evangelische Reuschkirchengemeinde Göppingen, die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Göppingen und die Evangelische Waldeckkirchengemeinde Göppingen bilden die Evangelische Verbundkirchengemeinde Göppingen.

### § 2

#### Organe der Kirchengemeinden und der Verbundkirchengemeinde

(1) Organ der jeweiligen Kirchengemeinde sind der Kirchengemeinderat und seine Vorsitzenden.

(2) Organ der Verbundkirchengemeinde sind der Verbundkirchengemeinderat und seine Vorsitzenden.

### § 3

#### Aufgaben der Kirchengemeinden und der Verbundkirchengemeinde

(1) Die Verbundkirchengemeinde ist für alle Aufgaben der Kirchengemeinden zuständig, die ihr kraft Gesetzes übertragen sind und für alle übrigen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Ortssatzung den Kirchengemeinden vorbehalten werden.

(2) Über die ihnen kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben hinaus sind die Kirchengemeinden für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Sie bewirtschaften die Mittel, die im Haushaltsplan der Verbundkirchengemeinde für die Gemeindegemeinschaft in der Kirchengemeinde bereitgestellt werden.
2. Unbeschadet der Durchführung von Veranstaltungen und der Gestaltung von Angeboten bei der Verbundkirchengemeinde bereiten sie Veranstaltungen auf der Ebene der Kirchengemeinde vor und führen sie durch. In diesem Rahmen nehmen sie das Hausrecht in den örtlichen Gebäuden wahr und führen die Fachaufsicht über die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sorgen für die Bereitstellung örtlicher gemeindlicher Angebote und

koordinieren und unterstützen die in der jeweiligen Kirchengemeinde vorhandenen und tätigen Gruppen und Kreise und sind für die Betreuung der in der Kirchengemeinde ehrenamtlich Tätigen verantwortlich.

3. Sie tragen die Verantwortung für alle Angelegenheiten, die die allgemeinen kirchlichen Wahlen betreffen.

(3) Über die der Verbundkirchengemeinde kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben hinaus ist diese für folgende gemeinsame Aufgaben ausschließlich zuständig:

1. Führung des Kirchenregisteramtes für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden
2. Durchführung der Ferientagheimarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM Göppingen e. V.
3. Der Verbundkirchengemeinderat plant und entwickelt Formen der Gemeindegemeinschaftsarbeit unbeschadet der örtlichen Anbindung einzelner Angebote. Für die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit wird die Zusammenarbeit mit dem CVJM und dem ejgp gesucht.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Verbundkirchengemeinde beschließende und beratende Ausschüsse ein:

#### **§ 4**

##### **Bauausschuss**

(1) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Seine Mitglieder sind:

1. die oder der erste oder zweite Vorsitzende des Verbundkirchengemeinderats oder mit deren Zustimmung ein anderes von Verbundkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
2. zwei Mitglieder, die der Verbundkirchengemeinderat aus seiner Mitte wählt,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Verbundkirchengemeinde kraft Amtes,
4. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Verbundkirchengemeinde die der Verbundkirchengemeinderat aus seiner Mitte wählt, soweit dem Bauausschuss nicht schon nach Nummer 1 oder 2 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehört.

Der Verbundkirchengemeinderat kann noch bis zu drei weitere Mitglieder aus der Gemeinde, die von der Baumaßnahme betroffen ist, mit beratender Stimme in den Bauausschuss berufen.

(2) Der Bauausschuss nimmt Aufgaben wahr, die sich im Zusammenhang mit der Bebauung der Grundstücke und der Instandhaltung der Gebäude der Verbundkirchengemeinde ergeben, sofern diese für die Verbundkirchengemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Überprüfung der Gebäude auf deren baulichen Zustand,
2. die Aufstellung eines Instandsetzungsplanes und die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen bei auftretenden Mängeln,
3. die Vorbereitung und Vorberatung von Baumaßnahmen sowie von Anträgen zur Aufnahme derselben in die Bauübersicht des Kirchenbezirks,

4. die Vergabe von Bauarbeiten im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel und der Beschlüsse des Verbundkirchengemeinderates: die Zuständigkeit der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt hiervon unberührt, und
5. die Aufsicht und Überwachung der Bauarbeiten größeren Umfangs.

## **§ 5**

### **Kindergartenausschuss**

(1) Der Kindergartenausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Verbundkirchengemeinde. Seine Mitglieder sind

1. ein Mitglied, das der Verbundkirchengemeinderat aus seiner Mitte wählt,
2. mit der Kindergartenarbeit beauftragte Pfarrerin / Pfarrer,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Verbundkirchengemeinde kraft Amtes.

(2) Der Kindergartenausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Sichten von Bewerbungen und Einstellung von Mitarbeitenden
2. Vorberatung bei konzeptionellen Veränderungen zur Beschlussfassung im Verbundkirchengemeinderat
3. Kontaktpflege zu den Erzieherinnen und dem Elternbeirat
4. Regelmäßige Berichte im Verbundkirchengemeinderat

## **§ 6**

### **Waldheim- und Ferientagheimausschuss**

(1) Der Waldheim- und Ferientagheimausschuss ist ein beratender Ausschuss der Verbundkirchengemeinde. Die Mitglieder des Waldheim- und Ferientagheimausschusses sind:

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Waldheim- und Ferientagheimarbeit in der Verbundkirchengemeinde zuständig ist, kraft Amtes
2. drei Mitglieder, die der Verbundkirchengemeinderat aus seiner Mitte wählt,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Verbundkirchengemeinde,
4. zwei vom Hauptausschuss des CVJM Göppingen e. V. vorgeschlagene und vom Verbundkirchengemeinderat gewählte Mitglieder
5. die Leiterin oder der Leiter des Ferientagheims, der oder dem der CVJM Göppingen e. V. die Waldheimarbeit übertragen hat, kraft Amtes,

(2) Die Mitglieder des Ausschusses müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Aufgrund der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Göppingen als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen und dem CVJM Göppingen e. V. ist dem CVJM Göppingen e. V. die inhaltlich-pädagogische Gestaltung und die organisatorische Durchführung des Ferientagheims übertragen. Die Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg. Finanzierung und Abrechnung erfolgen über die Verbundkirchengemeinde Göppingen. Die Verbundkirchengemeinde stellt das Waldheim am Oberholz für die Ferientagheimarbeit zur Verfügung. Jeweils im Herbst berichten die Verantwortlichen im Verbundkirchengemeinderat.

(5) Der beratende Waldheim- und Ferientagheimausschuss ist zuständig für die Beratung:

1. aller Aufgaben, die die Ferientagheimarbeit betreffen
2. und des Entwurfs des Sonderhaushaltsplans für das Ferientagheim
3. und von Vorschlägen zum Vollzug des Haushaltsplans des Ferientagheims.

## **§ 7**

### **Weitere beratende Ausschüsse**

Der Kirchengemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden. Sie sind dem Verbundkirchengemeinderat unterstellt und legen ihm ihre Beratungsergebnisse zur Beschlussfassung vor.

## **§ 8**

### **Vermögen der Kirchengemeinden**

Vermögen, das den Kirchengemeinden von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurde oder in Zukunft zur Verfügung gestellt wird, wird zu diesem Zweck im Haushalt der Verbundkirchengemeinde nachgewiesen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Ortssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

Göppingen,

---

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen

Anmerkungen von Herrn Schuler, bereits eingearbeitet:

1. § 4 Absatz 1 Nr. 5.: Bezüglich der nun getroffenen Regelung zur beratenden Teilnahme beim Bauausschuss habe ich etwas „Bauchschmerzen“. Nr. 86 AVO KGO sieht vor, dass in der Ortssatzung eine beratende Teilnahme festgelegt werden kann. Sie legen nun fest, dass der Bauausschuss noch einige Beraterinnen und Berater zuziehen kann. Damit ist quasi nicht geregelt wer zugezogen werden kann. Andererseits sieht das Gesetz fast überall eine beratende Teilnahme vor. Hier sollte jedoch m. E. der Verbundkirchengemeinderat die Festlegung der Beraterinnen und Berater vornehmen. Auch sollte die Nr. „5.“ Gestrichen werden, da es so nicht in die Aufzählung passt.
2. § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 : hier scheinen die Streichungen nicht richtig zu sein, da passt es m. E. nicht...
3. § 5 Absatz 2 hier müssen Nummern „1., 2., 3. ...“ folgen nicht Spiegelstriche bzw. Aufzählungspunkte. Der letzte Spiegelstrich ergibt sich aus § 39 KGO und kann gestrichen werden. Ggf. kann von den dort genannten Regelungen zur Übertragung der Entscheidungen auf weniger Personen auch Gebrauch gemacht werden.
4. § 5 Absatz 3 spiegelt m. E. die gesetzliche Regelung des § 56 Absatz 1 KGO wider: „soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind“ und kann m. E. vollständig entfallen.
5. § 7 hier empfehlen wir Ihnen den Wortlaut „... kann ... bilden“ siehe § 56 Absatz 3 KGO: „Der Kirchengemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.“ Auch diese Regelung bedarf es daher letztlich nicht in der Satzung und kann entfallen.

## Inhaltsverzeichnis

---

Präambel.....	1
§ 1 Kirchengemeinden.....	1
§ 2 Organe der Kirchengemeinden und der Verbundkirchengemeinde.....	1
§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinden und der Verbundkirchengemeinde .....	1
§ 4 Bauausschuss .....	2
§ 5 Waldheim- und Ferientagheimausschuss .....	3
§ 6 Beratende Ausschüsse.....	4
§ 7 Vermögen der Kirchengemeinden .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

Nicht amtlicher Hinweis zur Zusammensetzung des Verbundkirchengemeinderates

Für die Zusammensetzung des Verbundkirchengemeinderates bzw. für die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinderäte gilt Nummer 14 a der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung. Die Zahl kann durch das Dekanatamt vor jeder allgemeinen Kirchenwahl festgelegt werden.

Beispielsrechnung für die Wahl 2019:

Gemeinde	Mitglieder	Pfarrer/innen	Gewählte	Zusammen
Martin-Luther	658	1	2	3
Waldeck	928	1	2	3
Reusch	1.907	1	4	5
Stadtkirche OH	4.035	2	8	10
Dazu: Dekan und Kirchen- pfleger		2	16	<b>23</b>